

# Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz: VVG Band 2: §§ 100-216

Bearbeitet von

Dr. Theo Langheid, Prof. Dr. Manfred Wandt, Dr. Jan Boetius, Prof. Dr. Oliver Brand, Dr. Rainer Büsken,  
Prof. Dr. Heinrich Dörner, Dr. Ulrich Eberhardt, Dr. Joachim Grote, Prof. Dr. Helmut Heiss, Stephan Hütt,  
Bernhard Kalis, Peter Kollatz, Prof. Dr. Sigurd Littbarski, Prof. Dr. Dirk Looschelders, Dr. Ulrike Mönnich,  
Rüdiger Obarowski, Bernd Richter, Dr. Winfried-Thomas Schneider, Prof. Dr. Ansgar Staudinger

2. Auflage 2016. Buch. XXIV, 1922 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67312 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Wird der Betriebsinhaber für eigenes Fehlverhalten in Anspruch genommen, ist Voraussetzung **51** für die Inanspruchnahme der Betriebshaftpflichtversicherung die **Bejahung eines entsprechenden betrieblichen Zusammenhangs**.<sup>101</sup> Dieses Erfordernis für die Anwendbarkeit der Betriebshaftpflichtversicherung ist schon dadurch gerechtfertigt, dass das zur Haftung verpflichtende Tun oder Unterlassen dem betrieblichen Bereich zuzuordnen sein muss und es hierfür nach allgemein zu Recht vertretener Auffassung eines inneren ursächlichen Zusammenhangs bedarf.<sup>102</sup> Dabei wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass das schadenstiftende Handeln zumindest auch dazu bestimmt war, den Interessen des Betriebes zu dienen.<sup>103</sup> Allerdings wird es von der Rechtsprechung<sup>104</sup> und von Stimmen in der Literatur<sup>105</sup> für ausreichend gehalten, wenn das Verhalten zwar nicht objektiv im Interesse des Betriebes liegt, diesem aber nach subjektiver Einschätzung zu dienen bestimmt war. Vereinzelt wird sogar die Ansicht vertreten, dass auch aus subjektiver Sicht nicht ausschließlich Betriebsinteressen verfolgt werden müssen.<sup>106</sup> Diese auf die subjektiven Einschätzungen abstellenden Auffassungen überzeugen nicht, da damit der betriebliche Zusammenhang des Verhaltens und damit die objektive Betriebsbezogenheit alle Konturen für das Bestehen von Versicherungsschutz verliert.

Keine Rolle kann es nach weit verbreiteter Ansicht<sup>107</sup> für die Zuordnung spielen, ob für den **52** konkreten Schadensfall die **Deckung der Haftpflicht in dem zugehörigen privaten bzw. betrieblichen Bereich** durch eine entsprechende Versicherung gewährleistet ist oder gegebenenfalls wegen einer Ausschlussklausel entfällt.

Unerheblich ist es nach Ansicht des BGH<sup>108</sup> auch, ob die mitversicherte Person bei der schaden- **53** stiftenden Tätigkeit den betrieblichen Vorschriften zuwider gehandelt hat. Der Gefahrenkreis der Betriebshaftpflichtversicherung umfasse gerade auch die Haftpflichtgefahren, die durch **vorschriftswidriges Handeln der Betriebsangehörigen** – etwa durch Rauchen am Arbeitsplatz und Verursachung des Schadens durch das Wegwerfen der brennenden Zigarette – entstehen. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, da sie mit dem Gedanken, dass die Tätigkeiten objektiv und zumindest auch subjektiv betrieblichen Interessen dienen müssen, unvereinbar ist.<sup>109</sup> Denn wer weiß oder zumindest wissen muss, dass er den betrieblichen Interessen zuwider handelt, dient subjektiv nicht diesen Interessen.

Schließlich wird hervorgehoben, dass für örtlich dem Betrieb zugehöriges Verhalten eine **tatsäch- 54** **liche Vermutung hinsichtlich des betrieblichen Zusammenhangs** bestehe.<sup>110</sup>

Bereitet die Zuordnung der zuletzt genannten Fallgestaltungen zur Betriebshaftpflichtversicherung **55** zumindest Rechtsprechung und Literatur im Regelfall keine allzu großen Schwierigkeiten, erweist sie sich bei den nachstehend genannten Fallgestaltungen demgegenüber häufig als nicht ganz einfach und wird deshalb letztlich von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängig gemacht.

<sup>101</sup> Vgl. BK/H. Baumann § 151 Rn. 15; vgl. auch Bruck/Möller/R. Koch § 102 Rn. 12 mit der Formulierung „... im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens ...“.

<sup>102</sup> Vgl. BGHZ 41, 327, 334 = NJW 1964, 1899; BGH VersR 1987, 1181; BGH VersR 1988, 1283, 1284; BGH VersR 1991, 293; OLG Bamberg VersR 1992, 1346; OLG Koblenz VersR 1994, 716; LG Mönchengladbach r+s 1999, 19; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 8; zweifelnd Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 5.

<sup>103</sup> Vgl. BGHZ 41, 327, 334 = NJW 1964, 1899; BGH VersR 1987, 1181; BGH VersR 1988, 1283, 1284; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 8.

<sup>104</sup> Vgl. BGH VersR 1959, 42, 43; BGH VersR 1973, 313 f.; BGH VersR 1976, 921, 922; OLG Hamburg VersR 1982, 458, 459; OLG Frankfurt a.M. VersR 1998, 575.

<sup>105</sup> Vgl. Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 4; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 5; BK/H. Baumann § 151 Rn. 14; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 8.

<sup>106</sup> Vgl. OLG Hamburg VersR 1982, 458, 459; BK/H. Baumann § 151 Rn. 14.

<sup>107</sup> Vgl. BGH VersR 1961, 399; BGH VersR 1969, 219; eingehend zur Anwendbarkeit der „kleinen Benzinklausel“ in der Privathaftpflichtversicherung BGH r+s 2007, 102; OLG Brandenburg r+s 2014, 599, 600 ff. mit Anm. Schimikowski; LG Karlsruhe r+s 2014, 553 f. mit Anm. Schimikowski; LG Ellwangen VersR 2015, 1327 f.; vgl. ferner jüngst OLG Hamm r+s 2016, 32 ff. zur Auslegung der „Benzinklausel“ im Zusammenhang mit einer Fahrzeugreparatur mit Schweißgerät; vgl. ferner BK/H. Baumann § 151 Rn. 14; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl., § 151 Rn. 9; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 5; Schimikowski r+s 2016, 14 ff. zur „Benzinklausel“ in der Privathaftpflichtversicherung.

<sup>108</sup> BGH VersR 1961, 399, 400; ebenso Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 8; vgl. ferner Schmalz/Krause-Allenstein Berufshaftpflichtversicherung, Rn. 616 mit dem an dieser Stelle etwas abgewandelten Beispiel des am Arbeitsplatz rauchenden und durch das Wegwerfen der brennenden Zigarette einen Schaden verursachenden Arbeitnehmers; zustimmend Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 5 mit dem Hinweis, dass auch das Rauchen in der Vergangenheit als zur Arbeit gehörend bezeichnet wurde; vgl. hierzu auch unten Rn. 62 mit weiteren Einzelheiten.

<sup>109</sup> Vgl. ferner oben Rn. 51 m.w.N. in Fn. 104 und 105 sowie unten Rn. 59.

<sup>110</sup> So Bruck/Möller/R. Johannsen, 8. Aufl., Bd. IV, Anm. H 7; BK/H. Baumann § 151 Rn. 14.

- 56 So schließen Rechtsprechung<sup>111</sup> und Literatur<sup>112</sup> eine **Zuordnung zur Betriebssphäre** nicht allein deshalb aus, weil die Verrichtung unentgeltlich und aus Gefälligkeit durchgeführt wird. Auch hier könne nämlich die Handlung dazu bestimmt sein, den Interessen des Unternehmens bzw. einem bestimmten beruflichen Zweck zu dienen. Deshalb wird etwa die mittelbare Förderung der betrieblichen Interessen, die betriebsbezogen dem guten sozialen Klima des Betriebes diene, für ausreichend gehalten.<sup>113</sup>
- 57 Hierzu werden etwa die unentgeltliche Kranhilfe beim Abladen ausgelieferter Maschinen,<sup>114</sup> die Reparatur des Kfz eines Betriebsangehörigen in einer Bootsreparaturwerkstatt,<sup>115</sup> die Demontage einer gebrauchten Spritzraumeinrichtung beim Verkäufer zur Verwendung im Malerbetrieb des Versicherungsnehmers durch dessen Leute,<sup>116</sup> die Erweiterung einer Deckenöffnung zum Einbau einer Rolltreppe,<sup>117</sup> die Schädlingsbekämpfung auf dem Gelände eines Lebensmittelbetriebes,<sup>118</sup> das Reinigen eines Öltanks, der auch zur Beheizung der Betriebsräume dient<sup>119</sup> oder das Vertreiben eines Jugendlichen von der Baustelle<sup>120</sup> gerechnet.
- 58 Sofern hingegen die **Gefälligkeiten gegenüber Dritten** ohne Beziehung zur betrieblichen Tätigkeit aus eigenem Antrieb übernommen werden, wird das Verhalten **nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung als gedeckt** angesehen.<sup>121</sup> So stellt sich nach zutreffender Ansicht des BGH<sup>122</sup> das Auswinken eines unbekanntem Lkw-Fahrers aus dem Werkstattgelände als beziehungslos zur betrieblichen Tätigkeit dar und ist deshalb nicht von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Das Gleiche gilt auch bei der Nutzung der betrieblichen Einrichtung zu ausschließlich privaten Zwecken, wenn dabei nicht die betriebliche Tätigkeit gefördert werden soll.<sup>123</sup> Insoweit besteht kein Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung, und zwar unabhängig davon, ob die Nutzung durch den Betriebsinhaber selbst oder aber durch die mitversicherten Personen erfolgt.<sup>124</sup> Denn wie *H. Baumann*<sup>125</sup> zu Recht hervorhebt, ist das Fehlen von Versicherungsschutz deshalb angemessen, weil der Betriebsinhaber mit dem Betrieb einem erweiterten Risiko ausgesetzt ist und die Verantwortung für das Verhalten im Betrieb tätiger Personen trägt. Bei einem ausschließlich privatnützigen Gebrauch der Betriebseinrichtung geht es nicht um eine Gefahr, die sich wegen des Betriebens eines Betriebes verwirklicht hat.<sup>126</sup>
- 59 Wenn demgegenüber das OLG Hamm<sup>127</sup> und das LG Amberg<sup>128</sup> die Ansicht vertreten, dass es für das Bestehen von Versicherungsschutz genüge, wenn die Gefahr aus der betrieblichen Sphäre stamme, gelangte man zu dem **unzutreffenden Ergebnis**, dass grundsätzlich auch bei Tätigkeiten ohne entsprechende Anweisungen des Betriebsinhabers oder sogar bei verbotenen Tätigkeiten von Hilfskräften und Schwarzarbeitern Versicherungsschutz zu bejahen wäre.<sup>129</sup> Dies ist aber mit dem Gedanken, dass die Tätigkeiten zumindest subjektiv betrieblichen Interessen dienen müssen, unvereinbar.<sup>130</sup>

<sup>111</sup> Vgl. BGH VersR 1988, 125; KG VersR 1958, 537, 539; OLG Celle VersR 1961, 169, 170; OLG Hamburg VersR 1982, 458, 459; OLG Köln r+s 1992, 228; OLG Köln VersR 2000, 95, 96; KG NVersZ 2002, 229, 230.

<sup>112</sup> Vgl. BK/H. Baumann § 151 Rn. 23; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 5 und 7; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 8; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9.

<sup>113</sup> Vgl. BGH VersR 1987, 1181, 1182; BK/H. Baumann § 151 Rn. 23; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9.

<sup>114</sup> BGH VersR 1988, 125.

<sup>115</sup> BGH VersR 1987, 1181 f.

<sup>116</sup> OLG München VersR 1982, 665.

<sup>117</sup> OLG Hamburg VersR 1982, 458.

<sup>118</sup> OLG Hamm VersR 1976, 233.

<sup>119</sup> OGH VersR 1977, 780.

<sup>120</sup> LG Aachen ZfS 1981, 184.

<sup>121</sup> Vgl. BGH VersR 1961, 121; BK/H. Baumann § 151 Rn. 23; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 5; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 8.

<sup>122</sup> BGH VersR 1961, 121; ebenso BK/H. Baumann § 151 Rn. 23; kritisch demgegenüber Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 5 und Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 8, die dies als „wohl zu eng“ bezeichnen.

<sup>123</sup> BGH VersR 1988, 1283; ebenso BK/H. Baumann § 151 Rn. 23.

<sup>124</sup> So zu Recht BK/H. Baumann § 151 Rn. 23.

<sup>125</sup> BK/H. Baumann § 151 Rn. 23.

<sup>126</sup> Vgl. BGH VersR 1991, 293, 294; BK/H. Baumann § 151 Rn. 23.

<sup>127</sup> OLG Hamm VersR 1985, 438, 439.

<sup>128</sup> LG Amberg VersR 1987, 402.

<sup>129</sup> Eingehend zu Verstößen gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG und zu den sich daraus ergebenden Folgen BGHZ 198, 141 Rn. 13 ff. = NJW 2013, 3167 ff. = JZ 2014, 463 ff. mit Anm. Spickhoff/Franke; BGH NJW 2014, 1805 Rn. 12 ff.; vgl. zu den haftpflichtversicherungsrechtlichen Folgen bei verbotenen Tätigkeiten auch Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9.

<sup>130</sup> Vgl. Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9; vgl. ferner oben Rn. 51 m.w.N. in Fn. 104 und 105.

Weitgehende Einigkeit herrscht in Rechtsprechung<sup>131</sup> und Literatur<sup>132</sup> im Grundsatz darüber, dass das Betriebshaftpflichtrisiko **nicht branchenüblich und** nicht einmal auf typische Betriebsgefahren begrenzt sein muss, um vom Deckungsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst zu werden. Vielmehr kann nach dieser Auffassung auch privates Verhalten und privaten Interessen dienendes Vorgehen in den betrieblich versicherten Bereich fallen. Entscheidend ist danach nur, dass das Gesamtverhalten dem Zweck nach einen Zusammenhang mit dem betrieblichen Risiko aufweist.<sup>133</sup> Da mit solchen abstrakten Äußerungen allein in der Sache wenig anzufangen ist, bedürfen sie einer Konkretisierung im Einzelfall.

So ist nach der im Ergebnis abzulehnenden Ansicht des OLG Frankfurt<sup>134</sup> die **Betriebsbezogenheit** und damit der Deckungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung zu bejahen, wenn der Versicherungsnehmer, der normalerweise ausschließlich Kacheln für Kachelöfen verkauft, ausnahmsweise auch den Kachelofen bei seiner Schwägerin aufbaut. Hingegen fällt die Nahrungsaufnahme während der Arbeitspause nach einhelliger und im Ergebnis zutreffender Auffassung<sup>135</sup> in die versicherte Betriebsphäre, wenn sie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft dient.

Nicht mehr haltbar ist demgegenüber nunmehr die noch vor wenigen Jahren weit verbreitete Auffassung,<sup>136</sup> wonach das **Rauchen in einer Arbeitspause** ohne entsprechende Schutzvorkehrungen der Betriebshaftpflicht unterliegen sollte wie auch das Ausleeren eines Aschenbechers durch einen Lehrling im Rahmen des Aufräumens nach einer Adventsfeier.<sup>137</sup> Denn da in § 5 Arbeitsstättenverordnung vom 12.8.2004<sup>138</sup> der besondere Nichtrauchererschutz vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch statuiert ist und dem Arbeitgeber in dieser Vorschrift besondere Pflichten auferlegt werden, wäre es ein Widerspruch in sich, wenn über das Betriebshaftpflichtrisiko das Rauchen im Betrieb und dessen Folgen auch noch Gegenstand des Versicherungsschutzes wären.

Demgegenüber ist es richtig, die **Teilnahme am allgemeinen Verkehr** als ein von der Betriebshaftpflichtversicherung gedecktes Risiko jedenfalls dann anzusehen, soweit ein **innerer kausaler Zusammenhang zum Unternehmen** nachgewiesen werden kann.<sup>139</sup> Dies gilt jedoch weder für das Verlassen des Betriebsgeländes in Pausen aus rein privaten Gründen<sup>140</sup> noch für die Heimfahrt zum Mittagessen.<sup>141</sup>

Auch die **unentgeltliche Hilfe** eines Schweißers in der Freizeit beim Verlegen von Heizungsrohren im Hause eines Freundes<sup>142</sup> gehört genauso wenig zum Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung wie etwa das Aufbewahren beruflich anvertrauter Schlüssel in der Privatwohnung,<sup>143</sup> da in beiden Fällen **kein Bezug zur betrieblichen Tätigkeit** besteht. Versicherungsschutz kann insoweit nur über die Privathaftpflichtversicherung bestehen. Ebenso sind gelegentliche Nebentätigkeiten des Versicherungsnehmers von der Betriebshaftpflichtversicherung selbst dann nicht erfasst, wenn der Versicherungsnehmer seine beruflichen Kenntnisse einsetzt und einen Nebenverdienst erzielt.<sup>144</sup>

**Mutwillig schädigende Handlungen**, die lediglich im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsphäre stehen, sind ebenfalls **nicht Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung**.

<sup>131</sup> Vgl. BGHZ 41, 327, 334 = NJW 1964, 1899; BGH VersR 1987, 1181; OGH VersR 1992, 1378, 1379.

<sup>132</sup> Vgl. Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 7; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 10; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 8; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9.

<sup>133</sup> Vgl. OLG München VersR 1982, 665; BK/H. Baumann § 151 Rn. 24.

<sup>134</sup> OLG Frankfurt a.M. r+s 1993, 51; zustimmend Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7.

<sup>135</sup> Vgl. OLG Celle r+s 1976, 180 f.; BK/H. Baumann § 151 Rn. 24; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9.

<sup>136</sup> Vgl. OLG Celle r+s 1976, 180 f.; AG Dortmund ZfS 1984, 186, 187; BK/H. Baumann § 151 Rn. 24; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl., § 151 Rn. 8; ebenso trotz einiger Zweifel Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 5; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9.

<sup>137</sup> Vgl. OLG Bamberg VersR 1992, 1346, 1347; BK/H. Baumann § 151 Rn. 24; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7; Bruck/Möller/R. Koch § 102 Rn. 39; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 5.

<sup>138</sup> BGBl. I S. 2179.

<sup>139</sup> Vgl. BGHZ 41, 327, 333 = NJW 1964, 1899; BGH VersR 1971, 657; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl., § 151 Rn. 8; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 11; BK/H. Baumann § 151 Rn. 26; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9; vgl. ferner zu den sog. Betriebsschäden in der Kaskoversicherung, die vor allem durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehlern an dem Fahrzeug oder auf einer zum normalen Betrieb des Kfz gehörenden Einwirkung mechanischer Gewalt beruhen, BGH NJW 1969, 96 und OLG Hamm NJW-RR 2014, 812, 813.

<sup>140</sup> So zutreffend BK/H. Baumann § 151 Rn. 26.

<sup>141</sup> Vgl. BGH VersR 1971, 657; BK/H. Baumann § 151 Rn. 26; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 11.

<sup>142</sup> Vgl. OLG Bamberg VersR 1993, 734; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7.

<sup>143</sup> Vgl. OLG Köln r+s 1992, 228; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 9.

<sup>144</sup> Vgl. OLG Hamm r+s 1993, 210; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7.

**run**g, da es nicht um die Ausübung einer betrieblichen Verrichtung geht.<sup>145</sup> Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person sich bewusst eines Betriebswerkzeuges bedienen<sup>146</sup> als auch dann, wenn die mutwillig schädigende Handlung durch die mitversicherten Personen gegenüber Arbeitskollegen vorgenommen wird.<sup>147</sup> Sofern hingegen der nicht an den mutwillig schädigenden Handlungen beteiligte Betriebsinhaber als Versicherungsnehmer aufgrund der Zurechnungsnorm des § 278 BGB für seinen Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der Haftungsnorm des § 831 BGB im Hinblick auf seinen Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflichtversicherung, da diese u. a. auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche deckt.<sup>148</sup>

**66 3. Unternehmen als Versicherungsnehmer.** Einer bereits unter der Geltung des § 151 VVG a.F. im Ergebnis einhelligen Auffassung<sup>149</sup> entspricht es, dass als **Betriebsinhaber der Betreiber des Unternehmens gilt**. Dieser ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung gehandelt wird<sup>150</sup> und dessen Haftpflicht daher in seiner Eigenschaft als Versicherungsnehmer Gegenstand des Versicherungsschutzes ist.

**67** Soweit eine **natürliche Person Betriebsinhaber eines Unternehmens** ist, ist diese **zugleich Versicherungsnehmer**.<sup>151</sup> Unproblematisch ist die Eigenschaft als Betreiber eines Unternehmens und damit als Versicherungsnehmer auch im Hinblick auf die juristischen Personen, die vor allem in den Rechtsformen der AG nach dem AktG, der GmbH nach dem GmbHG, des rechtsfähigen Vereins nach den §§ 21 ff. BGB und der Genossenschaft nach dem GenG das sie treffende Haftpflichtrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung absichern.<sup>152</sup> Ebenfalls Versicherungsnehmer sind als Betriebsinhaber und damit als Betreiber des Unternehmens die Personenhandelsgesellschaften der OHG nach den §§ 105 ff. HGB und der KG nach den §§ 161 ff. HGB, da sie aufgrund der für die OHG geltenden Regelung des § 124 Abs. 1 HGB bzw. der auf die KG zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB zumindest teilrechtsfähig sind.<sup>153</sup> Nicht zuletzt ist auch die Partnerschaft nach dem PartGG Versicherungsnehmer, wenn sie Betriebsinhaber und damit Betreiber des Unternehmens ist. Zwar stellt sich die Partnerschaft als Sonderform der GbR dar.<sup>154</sup> Jedoch ist auf sie gemäß § 7 Abs. 2 PartGG § 124 HGB entsprechend anzuwenden, so dass sie wie eine OHG im Rechtsverkehr zu behandeln ist und daher wie diese den Status eines Versicherungsnehmers hat.

**68 Nicht ganz leicht ist die Frage zu beantworten, ob auch die GbR Betriebsinhaber und damit Betreiber des Unternehmens** sein kann, so dass ihr auch die Rolle des Versicherungsnehmers zukäme. Gesteht man im Einklang mit der früher weit verbreiteten Ansicht<sup>155</sup> aus guten Gründen der GbR keine Teilrechtsfähigkeit zu, sind Betreiber des Unternehmens und damit Versicherungsnehmer die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit.<sup>156</sup> Folgt man hingegen seit der Entscheidung des BGH vom 29.1.2001<sup>157</sup> der umstrittenen Rechtsprechung, nach der die (Außen-)Gesellschaft bür-

<sup>145</sup> Vgl. BGH VersR 1973, 313, 314; BGH VersR 1976, 921, 922; OLG Hamm VersR 1979, 1046; OLG Hamburg VersR 1991, 92; OGH VersR 1978, 532; OGH VersR 1983, 302; BK/H. Baumann § 151 Rn. 21; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 10.

<sup>146</sup> Vgl. BGH VersR 1976, 921, 922; OLG Hamm VersR 1979, 1046; BK/H. Baumann § 151 Rn. 21; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 10.

<sup>147</sup> Vgl. BGH VersR 1973, 313, 314; BGH VersR 1976, 921, 922; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 10.

<sup>148</sup> Vgl. hierzu näher BK/H. Baumann § 151 Rn. 21; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 10; vgl. ferner oben Rn. 50 m.w.N. in Fn. 100; eingehend zur Abwehrfunktion der Haftpflichtversicherung in diesem Werk Vor § 100 Rn. 63 f.

<sup>149</sup> Vgl. BGH VersR 1963, 516; BGH VersR 1966, 353, 354; BK/H. Baumann § 151 Rn. 7; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 2; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 4; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 12; Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 6; jeweils mit etwas voneinander abweichenden Begründungen.

<sup>150</sup> Vgl. BGH VersR 1963, 516; BGH VersR 1966, 353, 354; BK/H. Baumann § 151 Rn. 7.

<sup>151</sup> Vgl. auch BK/H. Baumann § 151 Rn. 7; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 12.

<sup>152</sup> Vgl. BK/H. Baumann § 151 Rn. 7.; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 12; Bruck/Möller/R. Koch § 102 Rn. 15.

<sup>153</sup> Vgl. auch BK/H. Baumann § 151 Rn. 7; Bruck/Möller/R. Koch § 102 Rn. 15.

<sup>154</sup> Vgl. Ulmer/Schäfer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft § 1 PartGG Rn. 7; vgl. ferner Bruck/Möller/R. Koch § 102 Rn. 15.

<sup>155</sup> Vgl. BGH NJW 1998, 1220; BGH NJW 1999, 3483, 3484 f.; Timm NJW 1995, 3209 ff.; Seibert JZ 1996, 785 ff.

<sup>156</sup> Vgl. BGHZ 36, 24, 26 = NJW 1961, 2304; BK/H. Baumann § 151 Rn. 7.

<sup>157</sup> BGHZ 146, 341 ff. = NJW 2001, 1056 ff.; hierzu näher MünchKommBGB/Ulmer/Schäfer Vor § 705 Rn. 11 und § 705 Rn. 301; Jauernig/R. Stürmer § 705 Rn. 1; jeweils mit umfassenden Nachweisen; vgl. ferner oben Rn. 43 mit Fn. 76 sowie unten Rn. 122 f. im Hinblick auf die sinngemäße Anwendung des § 102 Abs. 2 VVG.

gerlichen Rechts (Teil-)Rechtsfähigkeit besitzt und sie zugleich in diesem Rahmen im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig ist, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, ist Betreiber des Unternehmens und damit Versicherungsnehmer die GbR. Auch wenn dieser Rechtsprechung schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gefolgt werden kann, können die sich aus ihr ergebenden zahlreichen Fragen nicht angesprochen oder gar vertieft werden. Für die Praxis ist im vorliegenden Zusammenhang allein von Bedeutung, dass aufgrund dieser Rechtsprechung von der Eigenschaft der GbR als Versicherungsnehmer auszugehen ist.

**4. Versicherte Personen. a) Allgemeines.** Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, 69 erstreckt sie sich nach § 102 Abs. 1 S. 1 VVG auf die **Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen**. Daher ist zunächst zu erörtern, welcher Zweck mit dieser gesetzlich vorgesehenen Erweiterung des Versicherungsschutzes verfolgt wird. Danach ist näher auf die in dieser Vorschrift genannten Personen sowie auf weitere Personen einzugehen, bei denen sich ebenfalls die Frage stellt, ob auch auf sie gegebenenfalls die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Betracht kommt. Schließlich ist zu diskutieren, welche Bedeutung der Vorschrift des § 102 Abs. 1 S. 2 VVG zukommt, wonach die Versicherung insoweit als für fremde Rechnung genommen gilt.

**b) Zweck und Bedeutung der Erweiterung des Versicherungsschutzes auf versicherte 70 Personen.** Der **Zweck der Erweiterung des Versicherungsschutzes auf versicherte Personen** ist darin zu erblicken, dass die Betriebshaftpflichtversicherung das mit ihrem Abschluss verfolgte Ziel, dem Versicherungsnehmer einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz für alle bei ihm Beschäftigten oder für ihn tätigen Personen zu gewähren, nur dann erreichen kann, wenn sie deren Haftpflichtrisiken, aus der Übernahme und Durchführung betrieblich veranlasster Aufgaben und Tätigkeiten in Anspruch genommen zu werden, kanalisiert und weitgehend auf den Versicherer abwälzt.<sup>158</sup>

Dieser Gedanke liegt bereits ansatzweise der Regelung des § 151 Abs. 1 S. 1 VVG a.F. mit der 71 Formulierung „... erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes angestellt hat“ zugrunde. Er kommt aber ebenso andeutungsweise in § 102 Abs. 1 S. 1 VVG mit dem etwas abweichend formulierten Gesetzestext „... erstreckt sie sich auf die Haftpflichtversicherung der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen“ zum Ausdruck. Vor allem treffen aber auch nicht nur § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F., sondern auch Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 entsprechende **Aussagen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes auf versicherte Personen.**

In § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. heißt es wie folgt: 72

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

Etwas abweichend von diesem Wortlaut findet sich in Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 unter der Über- 73 schrift „**27 Mitversicherte Person**“ folgender Text:

Erstreckt sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

Die **Bedeutung der Erweiterung des Versicherungsschutzes aus rechtlicher Sicht** lässt 74 sich sowohl dem § 151 Abs. 1 S. 2 VVG a.F. und dem § 102 Abs. 1 S. 2 VVG als auch dem § 7 Ziff. 1 S. 2 AHB a.F. und der Ziff. 27.2 AHB 2016 entnehmen. Während § 151 Abs. 1 S. 2 VVG a.F. und § 102 Abs. 1 S. 2 VVG mit der Formulierung „Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen“ wörtlich übereinstimmen, weichen § 7 Ziff. 1 S. 2 AHB a.F. und Ziff. 27.2 AHB 2016 zumindest vom Wortlaut her etwas voneinander ab.

So ist § 7 Ziff. 1 S. 2 AHB a.F. unter der Teilüberschrift „**§ 7 Versicherung für fremde Rech- 75 nung ...**“ wie folgt formuliert:

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

In Ziff. 27.2 AHB 2016 heißt es demgegenüber: 76

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben dem Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

<sup>158</sup> Vgl. auch *Schmalzl/Krause-Allenstein* Berufshaftpflichtversicherung, Rn. 607; *BK/H. Baumann* § 151 Rn. 8; *Prölss/Martin/Voit/Knappmann*, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 10; *Prölss/Martin/Lücke* § 102 Rn. 13.

- 77 Mit allen diesen **zuvor genannten Vorschriften** soll erreicht werden, dass die sich aus einem Versicherungsvertrag ergebenden Begünstigungen und Vorteile sich grundsätzlich nicht nur auf den Versicherungsnehmer allein erstrecken, sondern in der Regel auch auf andere Personen, unabhängig davon, welchen Namen sie in den einzelnen Bestimmungen auch immer erhalten haben oder wie ihre Aufgaben und Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer umschrieben werden.<sup>159</sup> Daraus kann allerdings nicht gefolgert werden, dass diese Personen, die der Vereinfachung halber nachfolgend versicherte Personen genannt werden, im Verhältnis zum Versicherer zu Vertragsparteien würden, da die Vertragspartei des Versicherers ausschließlich der Versicherungsnehmer bleibt. Vielmehr werden die versicherten Personen aus dem zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer bestehenden Versicherungsvertrag ausschließlich begünstigt, ohne selbst als Vertragspartei am Vertrag beteiligt zu sein.<sup>160</sup> Anders formuliert heißt dies, dass es sich bezüglich der versicherten Personen um Verträge zugunsten Dritter nach den §§ 328 ff. BGB in Verbindung mit den einen besonderen Fall der Versicherung für fremde Rechnung regelnden Vorschriften der §§ 74 ff. VVG a.F. bzw. der §§ 43 ff. VVG handelt.<sup>161</sup> Rechte aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere einen eigenen Versicherungsanspruch, können die versicherten Personen zwar erwerben, jedoch nur so, wie die Vertragsparteien Versicherer und Versicherungsnehmer sie gestaltet haben.<sup>162</sup> Mithin handelt es sich bei dem zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer zugunsten der versicherten Personen geschlossenen Vertrag um einen besonderen Fall der Versicherung für fremde Rechnung,<sup>163</sup> auf den die §§ 74 ff. VVG a.F. bzw. die §§ 43 ff. VVG nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend Anwendung finden.
- 78 Dass der Gesetzgeber des VVG a.F. sowie der des VVG nF dies genauso sehen, lässt sich **dem identischen Wortlaut** von § 151 Abs. 1 S. 2 VVG a.F. und von § 102 Abs. 1 S. 2 VVG **entnehmen**. Denn in diesen Vorschriften heißt es gerade nicht, dass die Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist bzw. es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung handelt. Vielmehr bringen die Gesetzgeber beider Bestimmungen durch die Verwendung des Wortes „gilt“ zum Ausdruck, dass das Bestehen einer Versicherung für fremde Rechnung nach den §§ 74 ff. VVG a.F. bzw. den §§ 43 ff. VVG fingiert wird, um so die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung entsprechend anwenden zu können.
- 79 **c) Zur Vertretung des Unternehmens befugte Personen. Besteht die Versicherung für ein Unternehmen**, erstreckt sie sich nach § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG „... auf die Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen ...“. Damit weicht der Wortlaut dieser Vorschrift einmal von dem des § 151 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG a.F. ab, wonach sich die Versicherung „... auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers ...“ erstreckt. Zum anderen unterscheidet sich der Wortlaut des § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG von den sich in § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. und in Ziff. 27. 1 S. 1 AHB 2016 findenden Formulierungen, die „... gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst ...“ lauten. Somit stellt sich zunächst die Frage, wie die nach § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen von den anderen in § 151 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG a.F. sowie von den in § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. und in Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 genannten Personen abgegrenzt werden können. Zu beantworten ist aber auch die Frage, welche Personen zu den nach § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen zu zählen sind.
- 80 Keine Zweifel können daran bestehen, dass der von § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. und von Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 erfasste **Kreis der versicherten Personen am weitesten gefasst** ist, da er sich auf alle dem Versicherungsnehmer gegenübergestellten Personen erstreckt, unabhängig davon, welche konkreten Aufgaben und Tätigkeiten sie für den Versicherungsnehmer zu erbringen haben. Deshalb spielt es keine Rolle, ob es sich nach § 151 Abs. 1 S. 1 VVG a.F. um die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie um die Haftpflicht solcher Personen handelt, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellt hat oder ob es nach § 102 Abs. 1 S. 1 VVG um die Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen geht, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Denn alle diese Personen stehen dem Versicherungsnehmer gegenüber und stellen sich daher als andere Personen als der Versicherungsnehmer selbst gemäß § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. und nach Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 dar.
- 81 **Nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen** ist aber auch, dass der von § 151 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG a.F. erfasste Kreis der versicherten Personen weiter zu fassen ist als der, der dem § 102 Abs. 1 S. 1

<sup>159</sup> Vgl. auch *Littbarski AHB* § 7 Rn. 5.

<sup>160</sup> Vgl. auch *Littbarski AHB* § 7 Rn. 6.

<sup>161</sup> Vgl. BGHZ 49, 130, 133 f. = NJW 1968, 447; *Späte* Teil B § 7 Rn. 1; *Späte/Schimikowski/Harsdorf-Gebhardt* Ziff. 27 AHB 2014 Rn. 2; *Littbarski AHB* § 7 Rn. 5.; *HK-VVG/Schimikowski* Ziff. 27 AHB Rn. 1 und 4.

<sup>162</sup> Vgl. BGHZ 49, 130, 133 f. = NJW 1968, 447 f.; *Späte* Teil B § 7 Rn. 1; *Littbarski AHB* § 7 Rn. 5.

<sup>163</sup> Vgl. *Späte* Teil B § 7 Rn. 1; *Späte/Schimikowski/Harsdorf-Gebhardt* Ziff. 27 AHB 2014 Rn. 2.

1. Var. VVG unterfällt. Denn schon unter der Geltung des § 151 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG a.F. war anerkannt,<sup>164</sup> dass der geschützte Kreis von Vertretern nach § 151 Abs. 1 VVG a.F. vertraglich zwar üblicherweise auf gesetzliche Vertreter im zivilrechtlichen Sinne beschränkt werde, was vor allem die Vorstände, Geschäftsführer und sonstigen einschlägigen Organe der Verbände seien. Zugleich war aber auch darauf hingewiesen worden, dass die Einschränkung tatsächlich kaum von Bedeutung sei, da die bevollmächtigten Vertreter wie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte regelmäßig leitend oder überwachend tätig seien und damit Versicherungsschutz über die im gesetzlichen Regelfall gegebene Erweiterung gemäß § 151 Abs. 1 VVG a.F. erhielten.<sup>165</sup>

Dieser Auffassung schließt sich im Hinblick auf § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG auch *Retter*<sup>166</sup> mit der Begründung an, dass es sich bei den **zur Vertretung befugten Personen** zum einen um die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens (Vorstände, Geschäftsführer, sonstige Verbandsorgane) und zum anderen um privatrechtlich Bevollmächtigte (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) handele. Einschränkend fügt er nur hinzu, dass es auf die bisherige, von *H. Baumann*<sup>167</sup> diskutierte Frage, ob ein privatrechtlich Bevollmächtigter mit Leitungs- oder Überwachungsaufgaben betraut sei, nunmehr für den Deckungsschutz nicht mehr ankomme.<sup>168</sup>

Dieser zu § 151 Abs. 1 S. 1 VVG a.F. vertretenen sowie weitgehend auch von *Retter*<sup>169</sup> geteilten Ansicht kann unter Zugrundelegung der in § 102 Abs. 1 S. 1 VVG getroffenen Regelung, wonach sich die Versicherung auf die Haftpflicht der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen sowie der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen, erstreckt, nicht gefolgt werden. Wenn nämlich in dieser Vorschrift die **zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen** den Personen gegenüber gestellt werden, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen, kann dies nur heißen, dass es sich bei den zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen ausschließlich um solche handelt, die zur gesetzlichen Vertretung befugt sind, nicht aber auch diejenigen hiervon erfasst werden, die dazu entsprechend privatrechtlich bevollmächtigt regelmäßig leitend oder überwachend tätig sind.

Im Übrigen besteht aber auch für die Zuordnung der entsprechend privatrechtlich bevollmächtigten, regelmäßig leitend oder überwachend tätigen Personen wie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum Kreis der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen gar **keine sachliche Notwendigkeit**, da sie aufgrund der von ihnen privatrechtlich übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten im Unternehmen ohne weiteres zum Kreis der Personen gerechnet werden können, die in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen nach § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG stehen.<sup>170</sup>

Damit ist zugleich der von § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG erfasste **Personenkreis** der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen **bestimmbar**. Anknüpfend an die Ausführungen zum Unternehmen als Versicherungsnehmer<sup>171</sup> handelt es sich um die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen AG, GmbH, rechtsfähiger Verein und Genossenschaft, um die gesetzlichen Vertreter der Personengesellschaften OHG und KG sowie um die gesetzlichen Vertreter der Partnerschaft. Im Einzelnen sind mithin die zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen nach § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG der Vorstand der AG nach § 78 Abs. 1 S. 1 AktG, der Geschäftsführer der GmbH nach § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG, der Vorstand des rechtsfähigen Vereins nach § 26 Abs. 1 S. 2 BGB, der Vorstand der Genossenschaft nach § 24 Abs. 1 S. 1 GenG, der persönlich haftende OHG-Gesellschafter nach § 125 Abs. 1 HGB, der persönlich haftende Gesellschafter der KG (Komplementär) nach §§ 161 Abs. 2 i.V.m. 125 Abs. 1 HGB sowie der Partner nach § 7 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 125 Abs. 1 HGB.

**d) Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.** Besteht die Versicherung für ein Unternehmen, erstreckt sie sich nach § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG weiterhin u. a. auf die Haftpflicht der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen. Damit weicht der **Wortlaut dieser Vorschrift** nicht nur von dem des § 151 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG a.F., sondern auch von dem des § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. und von dem der Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 ab.

<sup>164</sup> Vgl. *Späte* Betriebshaftpflichtversicherung Rn. 9; BK/H. Baumann § 151 Rn. 9.

<sup>165</sup> Vgl. *Späte* Betriebshaftpflichtversicherung Rn. 9; BK/H. Baumann § 151 Rn. 9 mit weiteren Einzelheiten zu den Voraussetzungen der in § 151 Abs. 1 S. 1 VVG a.F. genannten Fälle.

<sup>166</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer/*Retter* § 102 Rn. 14; vgl. auch Bruck/Möller/*Gädtker* AVB-AVG 2011/2013 Ziff. 5 Rn. 70 zur Mitversicherung des Handelns der Organe als gesetzliche Vertreter des Unternehmens in der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

<sup>167</sup> Vgl. BK/H. Baumann § 151 Rn. 9.

<sup>168</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer/*Retter* § 102 Rn. 14.

<sup>169</sup> Schwintowski/Brömmelmeyer/*Retter* § 102 Rn. 14.

<sup>170</sup> Vgl. hierzu sogleich Rn. 86 ff.

<sup>171</sup> Vgl. hierzu näher oben Rn. 67; vgl. zum von § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG erfassten Personenkreis ferner Bruck/Möller/R. Koch § 102 Rn. 18.



Denn während sich nach § 151 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG a.F. die Versicherung auf die Haftpflicht solcher Personen erstreckt, welche der Versicherungsnehmer „... zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes angestellt hat ...“, erstreckt sich die Versicherung nach § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. sowie gemäß Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 „... auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst ...“.

- 87 Damit sind wie bei der in § 102 Abs. 1 S. 1 1. Var. VVG sich findenden Formulierung „... der zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen ...“ auch bezüglich der in § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG gewählten Formulierung „... der Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen ...“, die in § 7 Ziff. 1 S. 1 AHB a.F. und in Ziff. 27.1 S. 1 AHB 2016 getroffenen Regelungen über die Erstreckung der Versicherung am weitesten gefasst.<sup>172</sup> Demgegenüber ist nunmehr jedenfalls nach dem Wortlaut des § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG durch die Erstreckung der Haftpflicht auch auf die Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen, im Gegensatz zur Regelung des § 151 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG a.F. im Ergebnis unerheblich, ob es sich bei der Erweiterung des Versicherungsschutzes um die **Haftpflicht solcher Personen** handelt, welche der Versicherungsnehmer zur **Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes** oder eines Teiles des Betriebes **angestellt hat**. Mithin kommt es in § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG für die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf leitende oder beaufsichtigende Personen des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes nicht mehr entscheidend an.
- 88 Der Grund für die in § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG erfolgte Erweiterung des Versicherungsschutzes auf alle Personen, die in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen, ist darin zu erblicken, dass das **Haftungsrisiko** aller dieser Personen aus deckungsrechtlicher Sicht **angemessen berücksichtigt** werden soll,<sup>173</sup> da alle diese Personen Aufgaben und Tätigkeiten in der Sphäre des Unternehmens als Versicherungsnehmer erledigen und deshalb das mit ihren Aufgaben und Tätigkeiten verbundene Haftpflichtrisiko grundsätzlich vom Versicherer des Unternehmens als Versicherungsnehmer getragen werden soll.
- 89 Offen ist somit nur noch die Beantwortung der Frage, was nach § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG unter den Personen zu verstehen ist, die in einem **Dienstverhältnis zu dem Unternehmen** stehen.
- 90 Zu diesem Personenkreis zählen entsprechend dem zuvor Gesagten<sup>174</sup> einmal die **Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten**, unabhängig davon, ob sie regelmäßig leitend oder überwachend im Unternehmen tätig sind. Entscheidend ist allein, ob sie in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen stehen, was zu bejahen ist.
- 91 Zu diesem Personenkreis sind zum anderen alle diejenigen zu rechnen, die in einem **Arbeitsverhältnis zu dem Unternehmen** stehen, da sich diese Arbeitsverhältnisse als Dienstverhältnisse gemäß § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG darstellen. Dementsprechend sind die zu diesem Personenkreis gehörenden Personen Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne und zugleich Betriebsangehörige des Unternehmens.<sup>175</sup> Werden diese Betriebsangehörigen des Unternehmens für Schäden in Anspruch genommen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, sind sie wegen ihrer persönlichen gesetzlichen Haftpflicht versicherte Personen des Unternehmens nach § 102 Abs. 1 S. 1 2. Var. VVG.<sup>176</sup>
- 92 Handelt es sich hingegen um Schäden, die nur bei Gelegenheit dienstlicher Verrichtungen verursacht werden, sind diese mangels innerer Beziehung zum Betrieb nicht Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung.<sup>177</sup> Hieran fehlt es nach inzwischen wohl einhelliger Auffassung<sup>178</sup> bei **mutwillig begangenen Handlungen**, wozu insbesondere **tätliche Auseinandersetzungen auf dem Betriebsgelände** zählen. Hingegen ist nach dieser Ansicht für das Bestehen von Versicherungsschutz nicht erforderlich, dass der Betriebsangehörige als versicherte Person objektiv im Interesse des Betrie-

<sup>172</sup> Vgl. hierzu oben Rn. 80 mit weiteren Einzelheiten.

<sup>173</sup> Vgl. auch Looschelders/Pohlmann/Schulze Schwienhorst § 102 Rn. 12.

<sup>174</sup> Vgl. oben Rn. 84.

<sup>175</sup> Vgl. auch Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, Teil III E. (Va) Betriebshaftpflichtversicherung, Ziff. 7.1.2 Rn. 6; Prölss/Martin/Lücke BetrH AT Ziff. 7.1.2 Rn. 9; Schwintowski/Brömmelmeyer/Retter § 102 Rn. 14.

<sup>176</sup> Vgl. BGH VersR 1961, 121; BGH VersR 1973, 313; BGH, VersR 1983, 945; OLG Koblenz VersR 1994, 716; LG Mönchengladbach r+s 1999, 19; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, Teil III E. (V a) Betriebshaftpflichtversicherung, Ziff. 7.1.2 Rn. 6; Prölss/Martin/Lücke BetrH AT Ziff. 7.1.2 Rn. 9.

<sup>177</sup> Vgl. BGH VersR 1987, 1181; BGH VersR 1988, 1283; OLG Bamberg VersR 1992, 1346; Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 4; Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 5.

<sup>178</sup> Vgl. BGH NJW 1973, 515 = VersR 1973, 313; BGH NJW 1976, 2134 = VersR 1976, 921; OLG Hamburg VersR 1991, 92; anders noch BGH VersR 1961, 398, 399; BGH VersR 1969, 219; OLG Köln VersR 1969, 603; vgl. ferner Prölss/Martin/Voit/Knappmann, 27. Aufl. 2004, § 151 Rn. 4 und Prölss/Martin/Lücke § 102 Rn. 6, sowie Römer/Langheid/Langheid § 102 Rn. 7, die der neueren Rechtsprechung seit BGH NJW 1973, 515 = VersR 1973, 313 folgen.